



Treuhand-Update Nr. 70 November 2018

Spesen müssen geschäftsmässig begründet sein

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Spesen müssen geschäftsmässig begründet sein**
- ➔ **Ausländische Liegenschaften sind deklarationspflichtig**
- ➔ **Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

➤ **Spesen müssen geschäftsmässig begründet sein**

Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen sind steuerlich vom Ertrag eines Unternehmens abziehbar. Sie müssen geschäftsmässig begründet und plausibel sein. Die Beweislast für diesen Nachweis liegt beim Steuerpflichtigen.

Pauschalspesen können nur mit einem Spesenreglement abgerechnet werden, das die Steuerbehörde des Sitzkantons bewilligt hat.

Vor allem bei Repräsentationsspesen wie Restaurantbesuche muss der Bezug zum Geschäft nachgewiesen werden können. Andernfalls geht die Steuerbehörde von einem privaten Konsum aus und rechnet den Betrag dem Gewinn auf.

In einem aktuellen Entscheid wies das Bundesgericht zwei übermütige Aktionäre in die Schranken: sie konsumierten in den Steuerperioden 2010 rund 39 Mal und 2011 49 Mal in bestimmten Restaurants. Dies entspricht fast wöchentlichen Besuchen, zum Teil an gesetzlichen Feiertagen und an den Geburtstagen der Aktionäre und Ehefrauen.

Die Aktionäre argumentierten mit Kundenakquisitionen und einem Steuerruling – vergebens. Sie konnten den Bezug zur Geschäftstätigkeit nicht nachweisen und das Gericht wies auch auf den hohen Wein- und Champagnerkonsum hin, der wenig mit Geschäftstätigkeit zu tun hat.

(Quelle: BGE 2C_52/2018 vom 23.3.2018)

➤ **Ausländische Liegenschaften sind deklarationspflichtig**

In der Schweizer Steuererklärung müssen ausländische Liegenschaften und die Erträge daraus zwingend angegeben werden. Die Besteuerung erfolgt nicht in der Schweiz direkt, sie sind aber für die Ermittlung des progressiven Steuersatzes massgebend.

Abhängig vom Wohnsitzkanton erfolgt die Bewertung der ausländischen Liegenschaft unterschiedlich. Kann der Besitzer einen amtlich bestätigten Wert vorweisen, stützt sich die Steuerverwaltung meist auf diesen ab. Der Wert kann auch abgeleitet werden oder wird vom Kaufvertrag hergeleitet. Bei Selbstnutzung wird der Eigenmietwert berechnet. Mieteinnahmen müssen anhand von Bankauszügen deklariert werden.

Schulden und Schuldzinsen sowie gewisse Sozialabzüge im Zusammenhang mit der Liegenschaft werden anteilig ins Ausland verlegt und sind in der Schweiz nicht vollständig abzugsfähig.

Fällt im Ausland Liegenschaftsunterhalt an, so wird er vom ausländischen Eigenmietwert bzw. vom entsprechenden Mietertrag abgezogen.

Es lohnt sich in jedem Fall, eine Fachperson bei der Deklaration einer ausländischen Liegenschaft hinzuzuziehen

➤ **Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht**

Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen zu melden in Berufsarten, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr ausweisen.

Die Liste der Berufsarten, die meldepflichtig sind, ist online erhältlich unter www.arbeit.swiss.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Stellen, die innerhalb eines Unternehmens intern besetzt werden durch eine Person, die bereits seit mindestens sechs Monaten dort angestellt ist. Dasselbe gilt, wenn Lernende im Anschluss an ihre Lehre angestellt werden oder wenn eine Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.

Laut Seco kann die Meldung online über das neue Portal «arbeit.swiss», aber auch telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Je präziser die Angaben zur offenen Stelle sind, desto besser können die RAV passende Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen.

Während fünf Arbeitstagen sind die Informationen über die gemeldeten Stellen nur den bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden sowie den RAV-Mitarbeitern zugänglich. So ist sichergestellt, dass die registrierten Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung haben.

Der Arbeitgeber wird innert drei Tagen eine Rückmeldung vom RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden erhalten.

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular***

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.